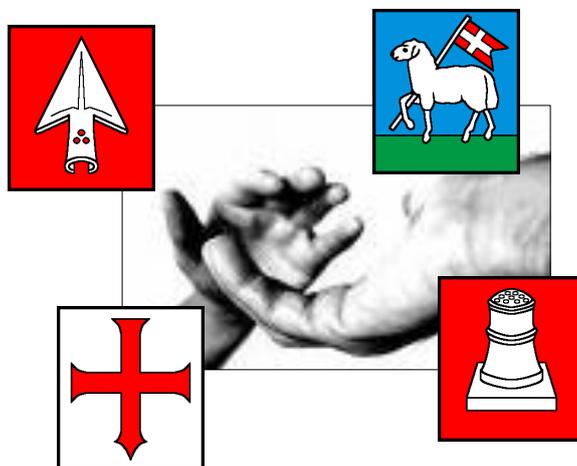


Einwohnergemeinden Grenchen, Bettlach, Selzach und Lommiswil



PFLICHTENHEFT
der
SOZIALKOMMISSION
der
SOZIALREGION OBERER LEBERBERG
(SoKOL)

vom 18. Mai 2021

Hinweis:

Aus Gründen der sprachlichen Einfachheit wird in diesem Pflichtenheft nur die männliche Form verwendet. Die Formulierungen gelten aber selbstverständlich auch immer in weiblicher Form.

1 Rechtliche Grundlagen

- 1.1 Die Aufgaben und Kompetenzen der Sozialkommission basieren namentlich auf:
- a) Art. 28 des Sozialhilfegesetz (SG) und Art. 92 der Sozialverordnung des Kantons Solothurn
 - b) Art. 4 - 6 des Vertrags über die Sozialregion Oberer Leberberg von 2008¹ (Grenchen, Leitgemeinde, Bettlach, Selzach und Lommiswil).
- 1.2 Diese Regelungen betreffend die SoKOL sind zur besseren Übersicht unten wörtlich wiederholt (*kursiv* mit Quelle).

2 Konstituierung, Zusammensetzung

- 2.1 Die Sozialkommission Oberer Leberberg ist die gemeinsame Sozialkommission der Vertragsgemeinden. Sie setzt sich aus sechs Mitgliedern zusammen (*Vertrag § 4.1*).
- 2.2 Der Gemeinderat der Stadt Grenchen wählt den Präsidenten und zwei Mitglieder. Die Gemeinderäte der angeschlossenen Gemeinden wählen je ein Mitglied (*Vertrag § 4.2+3*). Die Sozialkommission wählt einen Vizepräsidenten aus einer der angeschlossenen Gemeinden (*Vertrag § 6.1a*).
- 2.3 Es gilt folgendes Anforderungsprofil
- a) Fachkenntnisse im Sozial- oder Gesundheitswesen oder Bereitschaft sich diese anzueignen
 - b) Fähigkeit, sich mit sozialen Situationen auseinanderzusetzen.
 - c) Gute Fähigkeiten im Umgang mit Menschen
 - d) Gute Auffassungsgabe und breite Interessenswahrnehmungen
 - e) Bereitschaft zum persönlichen Engagement in der sozialen Arbeit
 - f) Verschwiegenheit
 - g) Bereitschaft zur Umsetzung der gesetzlichen Grundlagen
 - h) Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
 - i) Lebenserfahrung und Sozialkompetenz

Es wird angestrebt, dass mindestens ein Mitglied spezielles Fachwissen und Erfahrung im Sozialbereich mitbringt.

- 2.4 Die Amtsperiode ist identisch mit der Legislaturperiode der Stadt Grenchen (*Vertrag § 4.4*)
- 2.5 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei Abwesenheit oder Verhinderung. Sind beide verhindert, werden sie durch das amtsälteste Mitglied der Kommission bzw. das älteste unter mehreren Mitgliedern mit gleicher Amtsdauer vertreten.
- 2.6 Der Leiter der Sozialen Dienste Oberer Leberberg nimmt an den Sitzungen der Sozialkommission mit beratender Stimme und Antragsrecht teil (*Vertrag § 5.5*); er ist Sekretär der Sozialkommission. Er kann sich durch eine/n Stellvertreter/in vertreten lassen und zu einzelnen Geschäften Sachbearbeiter/-innen beiziehen.

¹⁾ Fassung vom 20.08./22.10./24.10./21.11.2013

2.7 Die Sozialen Dienste Oberer Leberberg führen das Protokoll.

3 Aufgaben und Kompetenzen

3.1 Das Sozialgesetz regelt die Sozialkommission wie folgt:

§ 28 Abs. 1:

Die Sozialregion

a)* wählt eine Sozialkommission, die

1. grundsätzliche Fragestellungen der sozialen Sicherheit beurteilt,
2. insbesondere die Sozialhilfe plant, den Bedarf erfasst, die Qualität sichert und darüber entscheidet, ob eine Sozialleistung oder eine Dienstleistung gewährt wird.

3.2 Die Sozialkommission Oberer Leberberg ...

- a) ist für die Sozialhilfe und für ausserbehördliche Vorkehrungen zum Kindes- und Erwachsenenschutz gemäss den einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und den im öffentlich-rechtlichen Vertrag formulierten Aufgaben zuständig.
- b) erlässt interne Richtlinien zur Sozialhilfe (*Vertrag § 6.1b*) und erteilt den Sozialen Dienste Oberer Leberberg die Kompetenz, im Rahmen der kantonalen Vorschriften, der SKOS-Richtlinien und der internen Richtlinien wirtschaftliche Hilfe an Hilfesuchende zu gewähren.
- c) prüft die Unterlagen über im Rahmen dieser Richtlinien langzeitunterstützte Personen, die ihr jährlich zur Kenntnis zu unterbreiten sind;
- d) führt die Aufsicht über die Sozialen Dienste Oberer Leberberg und nimmt zuhanden des Gemeinderats zu wichtigen Vorlagen Stellung, welche durch die Sozialen Dienste Oberer Leberberg federführend erarbeitet werden;
- e) bewilligt die ausserbehördlichen Kindesschutzmassnahmen;
- f) bewilligt die ausserbehördlichen, stationären Aufenthalte und Massnahmen von Erwachsenen;
- g) schliesst nach Anhörung der Vertragsgemeinden mit dem Kanton und den Sozialversicherungsträgerinnen Vereinbarungen über die inter-institutionelle Zusammenarbeit ab;
- h) unterbreitet der Leitgemeinde jeweils bis Ende Juli den Budgetentwurf der Sozialen Dienste Oberer Leberberg für die Betriebskosten, die Kosten der Sozialhilfe sowie die Investitionskosten (*Vertrag § 6.1d*);
- i) genehmigt die Abrechnung über die Verteilung der Kosten der gesetzlichen Sozialhilfe unter den Vertragsgemeinden (*Vertrag § 6.1e*);
- j) erstattet den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden einen Jahresbericht (*Vertrag § 6.1a*);
- k) stellt den Vertragsgemeinden für weitergehende Auskünfte und auf Anfrage hin, eine Delegation aus der Sozialkommission zur Verfügung.

4 Sitzungsgeld

- 4.1 Die Stadt Grenchen entschädigt die Kommissionsmitglieder nach ihrem Sitzungsgeld- und Spesenreglement² (*Vertrag § 5.6*).

5 Sitzungstermine, Einladungen

- 5.1 Die Sozialkommission legt die Sitzungstermine jeweils im Spätherbst für das folgende Jahr fest. Der Präsident kann bei Bedarf zusätzliche Sitzungen einberufen. Er beruft eine Sitzung ein, wenn es 1/5 der Mitglieder, aber wenigstens 2, begehren, die gleichzeitig die zu behandelnden Geschäfte bekanntzugeben haben³. Er kann, wenn keine dringlichen Geschäfte zur Behandlung anstehen, festgesetzte Sitzungen ausfallen lassen.
- 5.2 Die Sozialen Dienste Oberer Leberberg versenden die Einladungen zu den Sitzungen in der Regel 10 Tage, mindestens aber 3 Tage vor der Sitzung. Im Verhinderungsfalle benachrichtigen die Mitglieder der Sozialkommission die Sozialen Dienste Oberer Leberberg.
- 5.3 Mit der Einladung werden die Traktandenliste und, soweit es sich nicht um vertrauliche Angelegenheiten handelt, die Unterlagen zu den Geschäften zugestellt. Die Akten zu den vertraulichen Geschäften werden dem Präsidenten der Sozialkommission sowie den übrigen Kommissionsmitgliedern jeweils zwei Stunden vor Sitzungsbeginn im Sitzungszimmer aufgelegt.

6 Beschlussfähigkeit

- 6.1 Die Sozialkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.⁴

7 Zirkulationsbeschlüsse

- 7.1 Die Sozialkommission kann über dringende Geschäfte oder Geschäfte von untergeordneter Bedeutung auf dem Zirkulationsweg (postalisch oder Mail) beschliessen. Zur Stellungnahme ist den Mitgliedern eine Frist von mindestens drei Tagen einzuräumen.
- 7.2 Der Beschluss gilt als zustande gekommen, wenn innert der gesetzten Frist die absolute Mehrheit der Mitglieder der Sozialkommission schriftlich zustimmt und kein Mitglied mündliche Beratung verlangt (*Vertrag § 5.2*).
- 7.3 Das Zustandekommen von Zirkulationsbeschlüssen wird zu Händen des Protokolls an der nächsten Sitzung festgehalten.

² Sitzungsgeld- und Spesenreglement vom 23.03.2010

³ GG § 23.1 b)

⁴ GG § 26

8 Präsidialkompetenz und -beschlüsse

- 8.1 In dringlichen Fällen, insbesondere wenn es um die Anordnung vorsorglicher Massnahmen geht, kann der Präsident die erforderlichen Anordnungen treffen auf Antrag des Leiters SDOL.
- 8.2 Solche Anordnungen sind der Sozialkommission an der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu unterbreiten, resp. zur Genehmigung, wo eine Änderung oder Anpassung des Beschlusses noch möglich ist (*Vertrag § 5.3*).

9 Eröffnung von Verfügungen

- 9.1 Der Präsident und der Sekretär der Sozialkommission unterzeichnen die Verfügungen gemeinsam; die SDOL besorgen die Eröffnung.

10 Referentinnen, Ausschüsse

- 10.1 Die Sozialkommission kann einzelne Mitglieder mit der Vorbereitung einzelner Geschäfte betrauen.
- 10.2 Die Sozialkommission kann die Anhörung von Parteien einem Ausschuss übertragen (*Vertrag § 5.4*).
- 10.3 Die Sozialkommission kann eigenständig Ausschüsse bilden und einsetzen sowie Behördenmitglieder, Gemeindeangestellte und bei speziellen Themen externe Experten miteinbeziehen (*Vertrag § 5.5*).

11 Geschäftsbehandlung

- 11.1 Die Geschäftsbehandlung richtet sich im Übrigen nach den einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeordnung der Stadt Grenchen.

Vom Gemeinderat Grenchen gemäss § 5 Abs. 7 des SDOL-Vertrags von 2008 am 18. Mai 2021 beschlossen und sofort in Kraft getreten (GRB Nr. 2762).